



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-muenster.nrw.de

## Sitzungsvorlage 24/2013

**Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz NRW für die Darstellung eines neuen Konzeptes zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB) der Gemeinde Neuenkirchen**

- Herstellung des Einvernehmens -

Berichtersteller: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer  
Tel.: 0251-411-1800  
RBr Dieter Puhe  
Tel.: 0251-411-1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5 d der Sitzung der Planungskommission am 19.06.2013**
- TOP 7 d der Sitzung des Regionalrates am 24.06.2013**

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen dazu, dass es im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPIG NRW der Gemeinde Neuenkirchen nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens ermöglicht werden soll, dass sie entsprechend dem Ergebnis ihrer Planungsüberlegungen zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes "Windenergie", neue Konzentrationszonen zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen kann, ohne dass eine Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erforderlich wird.

#### für die Planungskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

## **Sachdarstellung:**

Anlagen :

1. Ausschnitt aus dem Regionalplan, TA Münsterland + Legende
2. Übersichtsplan Teilflächennutzungsplan Gemeinde Neuenkirchen

## **Sachverhalt und Anlass des Zielabweichungsverfahrens:**

Die Gemeinde Neuenkirchen hat bereits vor einigen Jahren im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans vom sogenannten Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf eines Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB) beabsichtigt die Gemeinde die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet zu überprüfen und neue Räume für die Windenergienutzung zu öffnen.

Im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland sind im Gemeindegebiet von Neuenkirchen drei Windenergieeignungsbereiche ST 13, St 16 und St 67 dargestellt (s. Anlage 1). Durch die kommunale Bauleitplanung wurde die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund öffentlicher Belange auf eine Konzentrationszonen (St. Arnold) (ST 16) begrenzt.

Auf der Grundlage einer aktuellen Windkraftpotentialanalyse sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung hat die Gemeinde Neuenkirchen jetzt eine neue Konzentrationszone ("St. Arnold-Ost") zur Darstellung im Flächennutzungsplan (s. Anlage 2) ermittelt. Diese neue Zone liegt außerhalb der Windenergieeignungsbereiche des Regionalplans.

Der Bereich "St. Arnold-Ost" ist im Regionalplan als Agrarbereich, der überlagert wird von einem Erholungsbereich und einem Bereich zum Schutz der Landschaft, dargestellt.

Aufgrund der beabsichtigten Abweichungen vom Regionalplan hat die Gemeinde Neuenkirchen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 LPlG mit Schreiben vom 23.04.2013 beantragt.

Das Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG ermöglicht im Einzelfall die Zulassung einer von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abweichenden Planung ohne Durchführung einer Änderung des Regionalplans, sofern die Grundzüge der Planung unberührt bleiben. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat.

## **Verlauf des Zielabweichungsverfahrens:**

Mit Anschreiben vom 25. April 2013 - Az.: 32(30.12-18) wurden die fachlich betroffenen Behörden und Stellen gebeten, bis zum 20. Mai 2013 ihr Einvernehmen bzw. Benehmen zu der Planung der Gemeinde Neuenkirchen zu erklären.

Beteiligt waren die Gemeinde Neuenkirchen, der Kreis Steinfurt, die Stadt Rheine, die Wehrbereichsverwaltung West, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer Münster, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Landwirtschaftskammer, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (NSV'e).

Seitens der offiziell Beteiligten wurden **keine Bedenken** gegen die Planung der Gemeinde Neuenkirchen vorgebracht.

Hinweise für die nachfolgenden Bauleitplan- und Zulassungsverfahren zu dem Themenbereich "Flugsicherheit" erfolgten von der Wehrbereichsverwaltung West und dem Dezernat 26 (Verkehr) der Bezirksregierung Münster. Das LANUV wies auf die notwendigen Abstände zwischen Windenergieanlagen und den in der Nachbarschaft liegenden ökologischen Ausgleichsflächen hin. Diese Hinweise korrespondieren mit der Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde.

Im Rahmen der behördeninternen Beteiligung wies die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung darauf hin, dass die Nutzung der Flächen, die nördlich eines Wirtschaftsweges liegen, für die Windenergieanlagen nur unter dem Vorbehalt nutzbar sind, wenn im weiteren Verfahren sichergestellt wird, dass keine negativen Auswirkungen auf die nördlich liegenden Kompensationsflächen auftreten. Diese Kompensationsflächen haben eine hohe Bedeutung für gefährdete Vogelarten (z.B. Große Brachvogel, Kranich, Rohrweihe Schwarzstorch, etc.) Die Nachweise für diese Vogelarten liefert die Biologische Station des Kreises Steinfurt.

Da es sich bei den nördlich des Wirtschaftsweges liegenden Flächen nur um eine kleine Teilfläche der neuen Konzentrationszone handelt, wird durch den o.g. Sachverhalt nicht die Zone in ihrer Gesamtheit grundsätzlich in Frage gestellt.

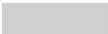
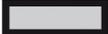
Die Bezirksregierung wird daher im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung der kommunalen Bauleitplanung nach § 34 LPlG den von der Höheren Landschaftsbehörde vorgebrachten Vorbehalt aufnehmen.

#### **Gesamtergebnis:**

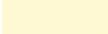
Insgesamt kann festgestellt werden, dass dieses Zielabweichungsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnte.



**1. Siedlungsraum**

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
  -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
  -  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
  -  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
    -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
    -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
    -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

**2. Freiraum**

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dc) Regionale Grünzüge
  -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
    -  ea-1) Abfalldeponien
    -  ea-2) Halden
  -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

**3. Verkehrsinfrastruktur**

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
  -  db) Militärflugplätze
- d) Flugplätze
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
  -  db) Militärflugplätze
- e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV
  -  a) Regierungsbezirksgrenze
  -  b) Kreisgrenze
  -  c) Gemeindegrenze

**Informelle Grenzsignaturen**

-  a) Regierungsbezirksgrenze
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze